

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

**DWS ESG Defensiv (ISIN: DE000DWS1UR7)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

**1. Änderung des Fondsnamens**

Zur Berücksichtigung der neuen Anlagestrategie wird das OGAW-Sondervermögen umbenannt. Der Fondsname lautet künftig: DWS CIO View Defensive.

**2. Berichterstattung gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung**

In § 26 („Vermögensgegenstände“) wird klargestellt, dass die Berichterstattung für das OGAW-Sondervermögen weiterhin gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) erfolgt, aber die Gesellschaft künftig keine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie dabei verfolgen wird:

„§ 26 Vermögensgegenstände  
(...)“

Die Gesellschaft bewirbt mit dem OGAW-Sondervermögen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“), ohne dabei eine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Die Gesellschaft bewertet und berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände neben klassischen Kriterien wie Wertentwicklung, Liquidität, Risiko und dem finanziellen und wirtschaftlichen Erfolg eines Emittenten auch seine Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance). Die Bewertung und Berücksichtigung der ESG-Standards erfolgt im Rahmen der Umsetzung der individuellen Anlagestrategie des OGAW-Sondervermögens in Form von Basis-Ausschlüssen von Vermögensgegenständen, die das Anlageuniversum beschränken. Diese Ausschlüsse sind daher von grundlegender Natur und stellen somit keine Ausrichtung auf Investitionen in nachhaltige Vermögensgegenstände oder eine nachhaltige Anlagestrategie dar. (...)“

**3. Anpassung der Anlagepolitik in Bezug auf ESG-Standards**

Da die Gesellschaft mit dem OGAW-Sondervermögen künftig keine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgen wird, werden in § 27 Absatz 3 („Anlagegrenzen“) folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Anlagegrenze in § 27 Absatz 3 für Vermögensgegenstände, die definierte ESG-Standards erfüllen müssen, wird von bisher 75% auf 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens geändert.
- In Absatz 3.a. werden die ESG- Bewertungsansätze „United Nations Global Compact“ und „ESG-Qualitätsbewertung“ gestrichen.
- Die Bewertungsansätze „Ausschluss-Bewertung von kontroversen Sektoren“, „Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen““ und „Bewertung von Investmentanteilen“ werden angepasst.

- Die Anlagegrenze in § 27 Absatz 3.b. wird von bisher bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens für Vermögensgegenstände, die durch die ESG-Datenbank nicht bewertet oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt, auf künftig bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens geändert.
- Die Anlagegrenze in ehemaligen Absatz 4 bezüglich der nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung wird gestrichen.
- Zudem werden die relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im neuen Absatz 4, die für das OGAW-Sondervermögen berücksichtigt werden, angepasst.

§ 27 lautet künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

3. Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierte ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmens-interne ESG-Datenbank Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Die ESG-Datenbank nutzt Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen, und interne Bewertungen. Interne Bewertungen berücksichtigen unter anderem zukünftige zu erwartende ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die ESG-Datenbank stellt innerhalb einzelner Bewertungsansätze Bewertungen fest, die einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“ folgen. Hierbei erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen (A bis F), wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Die ESG-Datenbank stellt anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüssen oder Ausschlüssen auf Basis von Umsatzschwellen) bereit.

Die jeweiligen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden dabei einzeln betrachtet. Hat ein Emittent in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, können Vermögensgegenstände von Emittenten nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

### 3.a. ESG-Bewertungsansätze

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei den Vermögensgegenständen vorliegen und ob Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:

#### - Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Klima- und Transitionsrisiko haben, sind ausgeschlossen.

#### - Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter in-

ternationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Unternehmen, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Norm haben, sind ausgeschlossen

#### - Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als "nicht frei" gekennzeichnet werden.

#### - Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („kontroversen Sektoren“) haben. Unternehmen werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielen, als Anlage ausgeschlossen.

Für das OGAW-Sondervermögen gilt ausdrücklich, dass Unternehmen ausgeschlossen sind, deren Umsätze,

- zu mehr als 10% aus der Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie,
- zu mehr als 5% aus der Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition,
- zu mehr als 5% aus der Herstellung von Tabakwaren,
- zu mehr als 25% aus dem Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung,
- zu mehr als 5% aus dem Abbau von Ölsand

generiert werden.

Ausgeschlossen werden Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse beziehen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, das heißt Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Energie, kann die Gesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

#### - Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert werden. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

#### - Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung erfüllt sind. Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wird in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmaß an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen.

#### - Bewertung von Investmentanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb der Zielfonds gemäß der Klima- und Transitionsrisiko-, Norm-Bewertung, Freedom House Status sowie gemäß der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“ (ausgenommen Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen und Uranmunition). Zielfonds können in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Standards für Emittenten stehen.

### 3.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Standards erfüllen und nicht nach § 27 Absatz 3.a. der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die durch die ESG-Datenbank nicht bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Diese Anlagegrenze gilt nicht für die Norm-Bewertung, das heißt Unternehmen müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

4. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). (...).“

## 4. Aufnahme einer neuen Anlagegrenze für staatliche Emittenten

In § 27 („Anlagegrenzen“) wird die Anlagepolitik um den neuen Absatz 6 in Bezug auf die Investition in staatliche Emittenten ergänzt und lautet wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

6. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten

*Die Bundesrepublik Deutschland*

*Als Bundesländer:*

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

*Europäische Union*

*Als EU-Mitgliedstaaten:*

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

*Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:*

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

*Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:*

- Australien
- Chile
- Israel
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Südkorea
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

mehr als 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. (...).“

## 5. Anpassung der Anlagegrenze für Bankguthaben

Bisher durfte das OGAW-Sondervermögen bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben halten. Diese Anlagegrenze wird künftig auf bis zu 49% erhöht und lautet wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

8. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. (...).“

## 6. Aufnahme einer neuen Anlagegrenze für Investitionen in CO2-Zertifikate

In § 27 („Anlagegrenzen“) wird ein neuer Absatz 12 aufgenommen in Bezug auf Investitionen in CO2-Zertifikate, der wie folgt lautet:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

12. Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in CO2 Zertifikate anlegen, sofern die CO2-Zertifikate die in § 193 KAGB genannten Kriterien für Wertpapiere erfüllen. (...).“

## 7. Einführung und Auflegung neuer Anteilklassen

Das OGAW-Sondervermögen wird dahin gehend geändert, dass künftig Anteilklassen gebildet werden können. Im Zuge dessen werden die §§ 30 Absatz 3, 31 Absatz 1 und 33 Absatz 4 der Besonderen Anlagebedingungen geändert und die neuen Anteilklassen USD LDQH, HKD LDQH, SGD LDQH, TFD, FD, FC, USD FDQH, HKD FDQH, SGD FDQH, ID und IC mit ihren Ausgestaltungsmerkmalen aufgeführt, die wie folgt lauten:

„§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

(...)

3. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklassen LC, LD, USD LDQH, HKD LDQH und SDG LDQH beträgt 3% des Anteilwertes. Für die Anteilklassen TFC, TFD, FD, FC, USD FDQH, HKD FDQH, SDG FDQH, ID und IC beträgt der Ausgabeaufschlag 0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

(...)

§ 31 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von:

- 1,10% für die Anteilklasse LC,
- 1,10% für die Anteilklasse LD,
- 1,13% für die Anteilklasse USD LDQH,
- 1,13% für die Anteilklasse HKD LDQH,
- 1,13% für die Anteilklasse SGD LDQH,
- 0,60% für die Anteilklasse TFC,
- 0,60% für die Anteilklasse TFD,
- 0,60% für die Anteilklasse FD
- 0,60% für die Anteilklasse FC
- 0,63% für die Anteilklasse USD FDQH
- 0,63% für die Anteilklasse HKD FDQH
- 0,63% für die Anteilklasse SGD FDQH
- 0,40% für die Anteilklasse ID und
- 0,40% für die Anteilklasse IC

des jeweiligen Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) als Pauschalvergütung.

(...)

### § 33 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung für die Anteilklassen LD, FD, TFD und ID erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Ausschüttung der Anteilklassen USD LDQH, HKD LDQH, SGD LDQH, USD FDQH, HKD FDQH und SGD FDQH erfolgt quartalsweise innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Quartals. (...).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 27. November 2024 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem jeweiligen OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im Juli 2024

Die Geschäftsführung